

Auftragsbearbeitungsvertrag (ABV)

zwischen

_____ Firma
_____ Name
_____ Strasse
_____ PLZ / Ort

nachfolgend Auftraggeber,

und

sesamnet GmbH
Industriestrasse 43
3178 Börsingen

nachfolgend Dienstleister,

Präambel

Der Dienstleister erbringt für den Auftraggeber gestützt auf ein separates Vertragsverhältnis Dienstleistungen als Internet Service Provider (ISP) und/oder Webagentur in den Bereichen Web-Hosting, Mail-Services und DNS-Services sowie die Bearbeitung von Webseiten.

Dieser Vertrag ermöglicht es den Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere nach Art. 28 DSGVO, nachzukommen, wenn der Dienstleister für den Auftraggeber Personendaten bearbeitet.

1. Angaben zur Datenverarbeitung und Dauer des Auftrags

Der Dienstleister bearbeitet Personendaten für den Auftraggeber auf Grundlage dieser Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrags als ISP und/oder Webagentur. Bestehen mehrere Dienstleistungsverträge, gilt diese ABV für alle. Sie gilt für die gesamte Dauer des Dienstleistungsvertrags und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Löschung der von der Auftragsverarbeitung betroffenen personenbezogenen.

Gegenstand und Zweck der Auftragsbearbeitung ist die Erbringung von Hosting-Dienstleistungen und/oder Webdesign-Dienstleistungen des Dienstleisters für den Auftraggeber. Die Auftragsbearbeitung besteht in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Hosting-Daten gemäss den Bestimmungen des Hosting-Vertrags und/oder der Bearbeitung von Personendaten im Rahmen eines Auftrags zur Bearbeitung der Webseite.

Der Dienstleister verarbeitet folgende personenbezogenen Daten des Auftraggebers:
(durch den Auftraggeber vollständig und richtig anzukreuzen)

- Personenstammdaten (z.B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)
- Bewerbungsdaten (z.B. Lebenslauf, Ausbildungs-Zertifikate und Motivationsschreiben)
- Kontakt- und Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (z.B. Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- IT-Nutzungsdaten (z.B. User-ID, Passwörter und Rollen)
- Bankdaten (z.B. Kontoverbindung und Kreditkartennummer)
- Sonstige Daten: _____

Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des zugrundeliegenden Dienstleistungs-Vertrags als ISP und kann nur mit diesem zusammen ordentlich oder ausserordentlich gekündigt werden.

2. Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten findet ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt (relevant unter anderem: Standort des Servers und Ort, von dem aus ein Datenzugriff möglich ist).

Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Diese darf nur erfolgen, wenn die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz bietet.

3. Pflichten des Partners als Auftragsverarbeiter

Der Dienstleister und ihm unterstellte Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, werden die personenbezogenen Daten ausschliesslich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet.

Der Dienstleister unterstützt den Auftraggebern nach Möglichkeit dabei, dass dieser seinen Pflichten hinsichtlich der Rechte der betroffenen Personen gemäss Art. 16 bis 20 DSGVO sowie Art. 32 bis 36 DSGVO nachkommen kann.

Der Dienstleister verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen als die vereinbarten, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

Der Dienstleister verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bearbeiteten Personendaten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

4. Datensicherheit

Der Dienstleister hat angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, so dass die Bearbeitung den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze (insbesondere Art. 28 DSGVO) entspricht und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.

Die Massnahmen müssen ein Datensicherheitsniveau sicherstellen, das den Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessen ist, und Schutz vor versehentlicher oder unrechtmässiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig bearbeitete Personendaten bieten. Unbefugten ist der Zutritt zu Datenbearbeitungsanlagen, mit denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren. Es ist zu verhindern, dass Datenbearbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenbearbeitungssystems Berechtigten ausschliesslich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass Personendaten bei der Bearbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Es ist zu gewährleisten, dass Personendaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Es ist zu gewährleisten, dass Personendaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Es ist auch zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt bearbeitet werden können.

5. Subunternehmer

Der Dienstleister hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Dienstleister auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Dienstleisters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Dienstleister führt auf seiner Webseite die Liste der Subunternehmer auf, an welche Personendaten weitergegeben werden oder die Zugriff auf Personendaten haben (www.sesamnet.ch/rechtliches).

Der Dienstleister hat alle involvierten Subunternehmer zur Einhaltung des Datenschutzes nach diesem Vertrag zu verpflichten. Der Dienstleister haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung dieser Datenschutzpflichten.

6. Unterstützungs- und Informationspflichten

Der Dienstleister teilt dem Auftraggeber Störungen, Verstösse, Unregelmässigkeiten oder Verletzungen der Datensicherheit und damit zusammenhängende Umstände (inkl. Ermittlungen und Massnahmen der Aufsichtsbehörde) unverzüglich mit, ohne diese vorher Dritten bekannt zu geben. Ebenso informiert der Dienstleister den Auftraggeber umgehend, falls die Regelungen dieses Vertrags oder Weisungen in Zusammenhang damit nicht eingehalten werden können, es sei denn, der Dienstleister ist gesetzlich daran gehindert, entsprechend zu informieren. Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber ausserdem angemessen bei der Erfüllung sämtlicher Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person (z.B. Auskunft) und bei der Erfüllung besonderer Pflichten (z.B. Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit). Der Dienstleister wird alle Anfragen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Personendaten unverzüglich und ordnungsgemäss beantworten. Reichen die Antworten des Partners nicht aus zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, ist der Auftraggeber berechtigt, beim Dienstleister Überprüfungen (einschliesslich Inspektionen) selber oder durch beauftragte Prüfer vorzunehmen. Der Dienstleister erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – grundsätzlich nach Terminvereinbarung mind. 2 Wochen im Voraus – während der jeweils üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst zu kontrollieren. Der Auftraggeber wird dabei Sorge tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Dienstleisters durch die Kontrollen nicht unverhältnismässig zu stören.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Hosting-Daten, einschliesslich der Zulässigkeit der Auftrags- bzw. Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich.

Der Auftraggeber trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen und Applikationen) selbstständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Hosting-Daten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unverzüglich zu informieren, wenn der Auftraggeber in der Leistungserbringung des Dienstleisters Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellt.

8. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Dienstleister darf die von ihm verarbeiteten Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Dienstleister wendet, wird der Dienstleister dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Kopien oder Duplikate der Daten dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung muss der Dienstleister sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsvertrag stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder diesem zurückgeben; vorbehalten bleibt eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Entstehen durch eine Löschung vor Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten, so trägt diese der Auftraggeber.

9. Weitere Bestimmungen

Der Dienstleister behält sich vor, diese ABV zu ändern, wenn dies zur Anpassung an Rechtsentwicklungen erforderlich ist oder wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Auftragsbearbeitung führt und sich (nach Ermessen des Dienstleisters) nicht erheblich nachteilig auf die Rechte der von der Auftragsbearbeitung betroffenen Personen auswirkt.

Dieser Vertrag geht anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters oder anderen Abmachungen zwischen den Parteien vor.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Tafers (Schweiz).

Der Auftraggeber:

Der Dienstleister:

Ort/Datum: _____

Bösingen, 29.8.2023

Name: _____

Paul Keller

Unterschrift: _____
